

Die Schlichtungskommission erreichte eine Anfrage, einen „grundsätzlich problematisch[en]“ Antrag zu prüfen. Hierbei handelt es sich um folgenden Text:

*„Ich beantrage, die Rückversandkosten in Höhe von 89,95€ für die Boxen erstattet zu bekommen.*

*Begründung:*

*Der Antrag für die Boxen ging am 11.04. in der RefKonf einmütig durch.*

*Daraufhin kündigte ich noch in der Sitzung an, die Boxen direkt zu bestellen. Kirsten empfahl mir, noch einmal mit Wolf zu sprechen vorher.*

*Bei der Bestellung war zuerst lediglich Sofort-Überweisung/Paypal möglich wegen abweichender Privatanschrift und StuRa-Lieferanschrift. Erst im zweiten Schritt ging dann plötzlich auch Rechnung. Da ich die Boxen gern noch vor Sommerbeginn im StuRa haben wollte und die Lieferzeit als länger als angegeben berichtet wurde, bestellte ich in Vorkasse mit der Anmerkung: "Wenn das Geld bald wieder auf meinem Konto ist, kann ich das machen." Dann kam die Empfehlung, es ja auch auf Rechnung machen zu können um nicht so viel Geld vorstrecken zu müssen. Diese Empfehlungen habe ich nicht befolgt, was sich nachträglich als töricht und naiv herausstellte, in der Annahme, dass das schon alles klappen würde (es war ja eigentlich nur ein normaler Finanzantrag, der bei gedecktem Haushaltsposten wohl keine Probleme ergeben hätte.) Ich betone hier, dass dies m.M.n. Empfehlungen waren, keine Anweisungen oder Bedingungen für den Beschluss. Dass ich hier auf die Empfehlungen hätte hören sollen, steht wohl im Nachhinein außer Frage.*

*Dennoch:*

*Ich habe als Referent in bester Absicht für die VS gehandelt, wenn auch fehlerbehaftet, und fände es mehr als bedauerlich, wenn mir dies nun nachteilig ausgelegt würde und ich die Rückversandkosten selbst tragen müsste.“*

(Hintergrund des Rückversandes war, dass der Studierendenrat in seiner Sitzung am 18.4. einen entsprechenden Antrag abgelehnt hatte.)

Eine Stellungnahme des Antragsstellers ist auf Nachfrage nicht erfolgt. Der betroffene Kulturreferent war auf der Sitzung der Schlichtungskommission anwesend und bezog mündlich Stellung.

Die Schlichtungskommission befindet einstimmig, dass der in Frage stehende Antrag zulässig ist.

*Begründung:*

Die Referatekonferenz beauftragte auf ihrer Sitzung vom 11.4. den Kulturreferenten damit, zwei „Soundboks“-Boxen anzuschaffen (TOP 10.8). Die Berechtigung dazu ergibt sich grundsätzlich aus § 21, Abs. 3 iii der Finanzordnung. Der Kauf sollte auf Rechnung erfolgen und vorher mit dem Finanzreferenten besprochen werden.

Dieser erteilte dem Kulturreferenten nach dem erfolgten Kauf die Auskunft, dass der infrage kommende Haushaltsposten „Ausstattung Veranstaltungen“ (4113) bereits überreizt sei und

deswegen der StuRa den Antrag beschließen müsse. Diese Aussage ist insofern korrekt, als nach § 5 Abs. 4 der Finanzordnung „über- und außerplanmäßige Ausgaben“ mittels eines Nachtragshaushalts durch den StuRa beschlossen werden müssen, insofern eine Zahlung nach § 15, Abs. 4 iii nicht geboten war. Abgesehen davon, dass die Feststellung dieses Umstands nicht Aufgabe des Finanzreferenten ist (§ 15, Abs. 6), wurde nicht berücksichtigt, dass nach § 8 Abs. 4 im Falle von Ausgaben Ansätze im Haushaltsplan bis zur Hälfte gegenseitig deckungsfähig sind. Damit wäre es möglich gewesen, die sachliche Bindung der beschlossenen Ausgabe an den Posten 4113 zu brechen, und die Abwicklung auch ohne Nachtragshaushalt durchzuführen. Ein Beschluss durch den StuRa ist dafür nicht notwendig, da dies im Kompetenzbereich des Finanzreferenten nach § 3, Abs. 2 liegt.

Nach § 25, Abs. 4 der Organisationssatzung i.Vb. mit § 7 Abs. 15 der Geschäftsordnung wäre es dem StuRa trotzdem möglich gewesen, den Beschluss aufzuheben. Es ist fraglich, ob der Beschluss des StuRa vom 18.4., die Anschaffung von „Soundboks“-Boxen abzulehnen (Top 5.7), die Gültigkeit des RefKonf-Beschlusses berührt, insofern keine Aufhebung des letzteren nach oben genanntem Verfahren beantragt wurde. Nichtsdestotrotz wurden aufgrund dieses Beschlusses die Boxen zurückgesandt, was auch der Intention der abstimmenden StuRa-Mitglieder entsprechen dürfte.

Eine Übernahme der Kosten für diese Rücksendung ist insofern möglich, da der Kulturreferent im Auftrag der Referatekonferenz handelte. Selbst bei der fälschlichen Annahme, dass deren Beschluss der Finanzordnung zuwiderliefe, ist davon auszugehen, dass die Verfasste Studierendenschaft gemäß § 65b, Abs.4 LHG i.Vb. mit § 25, Abs. 1 der Finanzordnung die Folgekosten ihres satzungswidrigen Beschlusses zu tragen und die anfallenden Portokosten zu erstatten hätte.

Das Argument, der Kauf sei nicht auf Rechnung erfolgt, ist insofern irrelevant, als dieser zwar aus organisatorischen Gründen erstrebenswert, jedoch nicht vorgeschrieben ist und der Kulturreferent eine Begründung vorgebracht hat, wieso in diesem Fall nach anderem Verfahren bestellt wurde. Diese ist politisch zu prüfen. In jedem Fall ist durch die Wahl dieses Verfahrens kein finanzieller Schaden entstanden.

Ebenso geht aus dem RefKonf-Protokoll klar hervor, dass die vorherige Absprache mit dem Finanzreferenten keine Bedingung für den Kauf war, sondern lediglich Empfehlungscharakter besaß. Zur vorherigen Absprache mit dem Finanzreferenten ist nach § 2 Abs. 4 der Finanzordnung nur der Studierendenrat, nicht aber die Referatekonferenz verpflichtet.

Eine vorsätzlich falsche oder grob fahrlässige Handlung, die nach § 65b, Abs. 5 LHG die Übernahme der entstandenen Kosten ausschließen würde, ist nicht zu erkennen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Anschaffung von Inventar für die Verfasste Studierendenschaft durch Zweite kein Fall ist, der in Finanzordnung und übergeordneten Dokumenten (insb. LHO und LHO-VwV) vorgesehen ist. Insofern ist eine gewisse Auslegung der dort getroffenen Bestimmungen notwendig, die davon ausgehen, dass der Finanzvorgang vollständig von der VS selbst abgewickelt würde, um auf diesen spezifischen Fall anwendbar zu sein.